

# Umsetzung der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt – Workshop Visuelle Kunst und Kulturgut-Erhaltung (2.7.2009)

## A. Worum geht es?

### Einleitung

Letztes Jahr hat das Eidgenössische Parlament die UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt ratifiziert und ist dem Vertragswerk somit beigetreten (16. 10. 08). Die Schweizerische Koalition für die kulturelle Vielfalt (eine NGO) und die Schweizerische UNESCO-Kommission (EDA) bemühen sich, die Konvention in der Schweiz umzusetzen: Am 16. 10. 2009 wollen sie der Öffentlichkeit Vorschläge unterbreiten. Hier äussert sich einer der acht beteiligten Workshops; er befasst sich mit **visueller Kunst und Kulturgut-Erhaltung**.

**Peter Studer**, Präsident des Schweizer Kunstvereins, (Leitung), studer.pe@bluewin.ch  
**Christoph Doswald**, freier Kurator und Publizist, doswald.art@pop.agri.ch  
**Hans Furer**, Geschäftsführer Verband Schweizer Galerien (AGS), hans.furer@furerkarrer.ch  
**Regine Helbling**, Geschäftsführerin visarte schweiz (Berufsverband visuelle Kunst, Schweiz), regine.hebling@visarte.ch  
**Claudia Jolles**, Chefredaktorin Kunstbulletin, jolles@kunstbulletin.ch  
**Cordula Kessler**, Leiterin der NIKE (Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung), cordula.kessler@nike-kultur.ch  
**Stephan Kunz**, stv. Direktor des Aargauer Kunsthouses, stephan.kunz@ag.ch

## B. Hauptaussagen und Forderungen

### I. Kultur und kulturelle Vielfalt sind keine prioritäre Themen in einer breiten Öffentlichkeit.

Kulturelle Identität muss als Ziel dieselbe Privilegierung erhalten wie Ausbau der Autobahn- und Bahnnetze, Rettung der Banken, Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. **Kulturförderung gehört zu den primären Aufgaben von Bund, Kanton, Gemeinde.**

### II. Gegen die Schrumpfung der Kunstpublizistik sind innovative Massnahmen zu ergreifen.

Im Zeichen der strukturellen (nicht bloss konjunkturellen) Medienkrise schrumpft die Kunstpublizistik, die mehr als nur Tipps für Kulturevents abliefern. Das behindert den Publikumszugang zur Kultur. **Zu prüfen sind Modelle wie Posttaxenreduktion, Abonnementförderung und Steuerabzüge.**

### III. Die öffentlichen Museen darben; ihre Versicherungsbudgets fressen die Mittel für Zukäufe und Ausstellungen weg.

Besonders die Versicherungsbudgets behindern die Pflicht der Kunstmuseen, das regionale Erbe durch Zukäufe zu sichern. So geraten die Kunstmuseen im Wettbewerb mit privaten Sammlermuseen ins Hintertreffen. **Hier ist Bundeshilfe geboten, ohne dass diese dann der Kunstförderung abgeht.**

### IV. Kunst im öffentlichen Raum, aber auch Projekte für Kunst und Bau, leiden unter unregelmässigen Ab- und Zunahmen.

Es ist unklar, unter welchen Bedingungen Kunst im öffentlichen Raum platziert – und später wieder abgeräumt werden kann. Zum Schutz der Künstlerinnen und Künstler, aber auch der Öffentlichkeit sind **Kriterien, Verfahren und Regeln erforderlich.**

### V. Die Erhaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes ist in der föderalistischen Schweiz latent gefährdet.

Die **DEZA** (Entwicklungsagentur im Aussenministerium) muss **'Heritage Conservation sichtbarer Kulturdenkmäler'** in ihren Kompetenzkatalog aufnehmen. Um die schweizerische Kulturlandschaft, die in ihrer Ausprägung und Vielfalt einmalig ist, schutzhalber zu erfassen braucht es eine Kulturstatistik und ein griffigeres **Raumplanungsgesetz.**

## C. Die Postulate im Einzelnen

**I. Kulturelle Vielfalt ist im öffentlichen Diskurs hervorzuheben.** Massgeblich muss der Grundsatz der UNESCO-Konvention sein: Kulturelle Vielfalt ist zwischen und in den Staaten zu stärken; als Motor der kulturellen Entwicklung und Identität verdient sie Gleichberechtigung mit Zielen des kurz- und mittelfristigem ökonomischen Wachstums. In der Güter- und Interessenabwägung ist sie dementsprechend stärker zu gewichten.

**I. 1. Tiefes Bewusstsein auf Bundesebene.** Zwar hat sich eine Parlamentariergruppe Kultur mit 72 Mitgliedern gebildet, aber deren Anlässe werden schwach besucht. Auf den Websites der Parlamentarier sind kaum kulturpolitische Aussagen zu finden. Bezeichnend war die Aussage des Innen- und Kulturministers Couchepin in der Botschaft 2007 zum Gesetzesentwurf, die "Fördervorschriften Kultur (KFG) würden "zu keiner Kostensteigerung führen" (S. 4826). Dieses 'Couchepin-Paradigma' ist zu bekämpfen.

**Die enge Begrenzung der Mittel trägt der steigenden Bedeutung der Kultur in unserer Gesellschaft und dem drängenden Wertewandel keine Rechnung. In ökonomisch labilen Zeiten zeigt sich die staatstragende Bedeutung von Kultur, denn weniger Arbeit fordert von jedem/r Einzelnen mehr Eigenverantwortung und ein Bewusstsein für die eigene Identität, die sich nicht nur über Arbeit, sondern auch über die Zugehörigkeit zu einem sozialen, kulturellen Kollektiv definiert. Bei diesen ideellen und ideologischen Gruppenbildungen ist kulturelle Vielfalt und das damit gekoppelte Bewusstsein gegenüber Andersdenkenden ein entscheidender friedensstiftender Faktor.**

**Deshalb: CHF 300 Millionen, nicht CHF 30 Millionen für die Pro Helvetia!**

**I. 2. Der Kirchturmblick ist zu eng.** Bei der Vergabe wird stets gefragt: Ist der/die zu fördernde Kunstschaffende von hier / in hier? Statt zu fragen: Betrifft diese Kulturleistung die hiesige Bevölkerung, die dezentrale Kulturvermittlung? (Beispiel: Anders als in Australien ist es Schweizer Galeristen nicht möglich, bei Teilnahme an einer Kunstmesse in Südkorea von der Pro Helvetia einen Beitrag an die Transport- und Versicherungskosten zu erhalten: Obwohl die Präsentation der Darstellung schweizerischen Kulturschaffens im Ausland dient, Art. 3 e KFG).

**Begriffliche und statistische Unterlagen:** Die statistische Basis der Kultur- und Kunstwirtschaft in der Schweiz ist unterentwickelt. Zwischen 20 und 50 Prozent der kleineren Unternehmen und Betriebe der Kreativwirtschaft werden statistisch nicht erfasst (Kreativwirtschaft Schweiz, Basel 2008, S. 37). Entsprechend unzuverlässig ist die Erfassung des Kunst- und Designmarktes (S. 43). Das gilt auch für den Schutz des kulturellen Erbes: Nur was bekannt ist, kann gesetzlich erfasst, gefördert und geschützt werden. **Das Kulturförderungsgesetz schafft eine neue Grundlage, indem es eine Kulturstatistik vorsieht (Art. 27 KFG).**

**I. 3. Der öffentliche Kultur- und Kunstdiskurs muss animiert werden.** Wenn einmal die gesetzgeberischen Arbeiten am Kulturförderungsgesetz und an dessen Verordnung abgeschlossen sind, sollten aus der gut eingespielten, von Suisseculture betreuten "Table Ronde" der Kulturorganisationen heraus genau der **NGO-Kulturrat** geschaffen werden, den sie als Konsultativgremium im Gesetz vorgeschlagen hatten. National- und Ständerat haben dies abgelehnt. **Ab 2010 werden verschiedene Varianten zu prüfen sein.**

**II. Die strukturelle Medienkrise wird auf dem Rücken der Kulturberichterstattung ausgetragen.**

**II. 1. Die Kultur- und Kunstpublizistik ist ein bevorzugtes Opfer der strukturellen Medienkrise 2009.** So hat sich die Präsidentenkonferenz der Suisseculture besorgt gezeigt über das Verschwinden des Feuilletons. (3. 6. 09). "The Art Newspaper" beklagt die rückläufige Produktion von Kunstbüchern und Kunstkritik (27. 5. 09). Das Budget der bereits in die Randzeiten verdrängten Kunstsendungen des Fernsehens wird zugunsten einzelner Eventsendungen ("La Traviata" im Bahnhof Zürich) massiv beschnitten und auf mainstream getrimmt. Die visuelle Kunst ist wegen der hohen Zugangsbarrieren besonders betroffen. Symptomatisch: Im Radio- und Fernsehgesetz 2006 spezifiziert der Text Filmförderung, Literatur und Musik als Bestandteile des Kulturauftrags; visuelle Kunst findet nirgendwo Erwähnung.

**II. 2. Eine Änderung der Textgenres** läuft parallel zur Kürzung der Fachbestände von Kunstjournalisten – einer gefährdeten Spezies. Kritik wäre eine Auseinandersetzung, in der das Kunstwerk öffentlich reflektiert wird (so Christoph Egger, vorzeitig pensionierter Filmredaktor der NZZ, am 11. 6. 09: 'Abschied von der Filmkritik'). Kunstkritik prägt die Kunstpolitik, die Beschaffung durch die öffentliche Hand und das private Sammeln. Überhandgenommen hat der "Tipp", die positive oder gelegentlich negative Kurzempfehlung, in Ausgehmagazinen oder auf Zeitungsseiten. Oft aus PR-Küchen stammen das "Making of" und das Porträt des Stars, heisse er nun Jeff Koons oder Damian Hirst.

**Marktversagen:** Was Kunstpublizistik angeht, ist ein immer deutlicheres Marktversagen der Print- und elektronischen Medien festzustellen. Zum Teil in die Lücke gesprungen sind Publikationen wie das gesamtschweizerisch/europäische "Kunstbulletin", herausgegeben vom Schweizer Kunstverein, "Schweizer Kunst" von visarte oder regionale Kulturzeitschriften wie "Das Kulturmagazin" (Innerschweiz), "Artinside" (eine Spezialpublikation der 'Basler Zeitung') usw.

**Mit Hilfe der regionalen Schulkonkordate wären subventionierte Abonnemente für Schulbibliotheken und Lehrerzimmer zur Verfügung zu stellen. Stützung der medialen Vielfalt durch Kollektiv-Abos von Schweizer Kultur- und Kunstzeitschriften für staatliche/kantonale kulturelle Ämterstellen und Tourismusbüros, für CH-Vertretungen im Ausland (Botschaften), etc. Unter den Forderungen des Verlegerverbands Schweizerpresse (17. 6. 09) sind Befreiung von der Mehrwertsteuer, Posttaxenerleichterungen und Steuerabzüge für Print-Abonnements vertieft zu prüfen.**

**Stiftung für Kunstpublizistik; Nutzung von Feuilletondienst / Service de Presse Suisse:** Der Workshop hat auch die Äufnung einer Stiftung diskutiert, bei der sich Kunstpublizisten um einen **Beitrag für grössere Analyse- und Kritikvorhaben in periodischen Medien** bewerben könnten, wobei ein förderungswürdiges Projekt und die Veröffentlichungsbereitschaft einer Medienredaktion nachzuweisen wären (Modell der neuseeländischen Fernsehförderung 2009).

Im Jahresbericht 2008 des Bundesamts für Kultur ist der Workshop auch auf den **Schweizerischer Feuilletondienst** und den parallelen **Service de Presse Suisse** gestossen – Relikte aus der Geistigen Landesverteidigung 1940 - die weiterhin den SDA-Abonnenten gratis Kulturberichte anbieten. Die rund CHF 300'000/Jahr könnten in das erwähnte Stiftungskonzept eingebracht werden.

**Modelle sind zu prüfen; es müsste ein Startbetrag von CHF 50 Mio. drin liegen.**

### **III. Entlastung der Kunstmuseen und der Künstler im Versicherungsbereich; Ankäufe für Museen**

National- und Ständerat haben einer Fassung des Kulturförderungsgesetzes zugestimmt, wonach der Bund Finanzhilfen an Museen und Sammlungen für Betriebs- und Projektkosten sowie an Versicherungsprämien für bedeutende Ausstellungen ausrichten kann (Art. 9 KFG).

**Unter Betriebskosten** sind in der Verordnung **auch Versicherungsprämien** für bedeutende Sammlungen insbesondere in öffentlichen Museen zu fassen. Ferner soll die direkte **Kunstvermittlung der Kunstmuseen** mit dem Ziel der Kunsterziehung (vgl. unten VI) abgegolten werden (Beispiel: Gratiseintritte für Schulklassen und Zweiteintritte mit einer Bezugsperson).

**Voll berufliche Künstler und andere Freiberufler** fallen wegen der oft kurzen Engagements in die Lücke unseres Sozialversicherungssystems. Das verschlechtert die Rahmenbedingungen für kulturelle Vielfalt. Die divergierenden Ansätze (National- und Ständerat) im neuen Kulturförderungsgesetz sind **zu harmonisieren und umzusetzen (Art. 8a KFG und Motion Ständerat)**.

**Die Sammeltätigkeit öffentlicher Museen ist zu stärken** – durch bessere Alimentierung der Gottfried-Keller-Stiftung und der Eidgenössischen Kunstkommission für Ankäufe von Schweizer Kunst.

#### IV. Kunst im öffentlichen Raum – Verfahren regeln

In den meisten städtischen Agglomerationen ("Platzgestaltung"), aber auch bei dörflichen Verkehrsanierungen ("Kreiselkunst") bietet sich **Gelegenheit für künstlerische Präsentationen**. Oft geht es um Erneuerungspotentiale – statt herkömmlicher Skulpturen durch innovative Interventionen ("Kontextkunst"). Bisher Vorhandenes ist respektvoll, aber nicht tabuisiert zu behandeln. Die Stadt Zürich hat eine Kommission zur Ausarbeitung von Kriterien eingesetzt. Mit Hilfe der Gremien städtischer oder kantonaler Kulturbeauftragter wäre sinnvolle Koordination anzustreben, die urheberrechtliche und kulturelle Aspekte einschliessen müsste. Beispiel: "Verfallsdatum" und Neubeurteilung eines ortsspezifischen Charakters nach 20 Jahren; Regeln für Umgang mit "ausrangierten" Werken.

Ähnliche Fragen wirft der Komplex **"Kunst und Bau"** auf. Bei öffentlichen Aufträgen werden lokale Beschaffungskriterien oft stärker gewichtet als Vielfalt und Qualität. Beispiel: Einheitliche Wettbewerbsverfahren nach Musterreglement; Ausweitung des eidgenössischen und kantonal gut eingeführten Kunst-und-Bau-Obligatoriums auf private Bauvorhaben von einer Grösse über CHF 20 Mio. (Änderung des Werkvertragsrechts).

**Aufruf an die städtischen und kantonalen Kulturbeauftragten**, Einbezug von SIA (Musteraufträge, Wettbewerbsregeln) und ETH, SWB, Hauseigentümerverband. Allenfalls **Gründung eines Kompetenz- und Beratungszentrums. Einbezug von Fachleuten auch auf Gemeinde-Ebene bei Fragen von Kunst im öffentlichen Raum, die beispielsweise einer weiteren Schwemme von unqualifizierter „Kreisel-Kunst“ Einhalt geben können.**

#### V. Sicherung des materiellen und immateriellen Kulturerbes in seiner Vielfalt

**V. 1. Aussenpolitische Dimension:** Die UNESCO-Konvention erklärt kulturelle Vielfalt auch zu einem völkerrechtlichen Schutzobjekt. Damit ist die Schweiz aufgefordert, die Zielvorstellung auch bei ihrem aussenpolitischen und aussenwirtschaftlichen Handeln einzubeziehen. Beispiel: Exportrisikogarantie trotz Überflutung unersetzlichen Kulturguts und Zwangsumsiedlung ethnischer Minderheiten? (Türkei, Ilisu-Staudamm).

**Dringende Forderung an die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA:** Es reicht nicht, unverbindlich "lokale Kultur" unterstützen zu wollen, aber gleichzeitig "Heritage Conservation" – also Kulturgut-Erhaltung – formell auszuschliessen (NIKE-Bulletin 4/2008). Unverständlich ist, dass die **DEZA** (Entwicklungsagentur im Aussenministerium) **'Heritage Conservation'** aus ihrem Handlungsfeld verbannt.

#### V.2. Innenpolitische Dimension

**Kulturelle Vielfalt heisst auch Respekt vor Materialien** (Beispiel: keine Plastik-Fenster an schützenswerten Bauten mit Hinweis auf Preisgünstigkeit; keine energetischen Sanierungen, die mit dem konkreten schützenswerten Bau oder Ortsbild unverträglich sind).

Kulturelle Vielfalt offenbart sich in den Regionen mit ihren landschaftlichen Besonderheiten, in der regionaltypisch ausgebildeten Baukultur und in den spezifisch ausgebildeten Umwelt- (landwirtschaftliches Wissen) und Handwerkstechniken. Die schweizerische **Kulturlandschaft** ist in ihrer Vielfalt und Ausprägung einmalig. Ihre Intaktheit ist für den nationalen Zusammenhalt und den Tourismus von höchster Bedeutung. In den regionalen Kulturlandschaften kristallisieren sich die kulturellen Eigenheiten jeder Gattung (Sprache, Baukultur, Theaterschaffen, Kunst etc.) heraus, die in ihrer Summe die Vielfalt ausmachen. Sie benötigen nachhaltigen Schutz und eine sorgsame Pflege.

Um der anhaltenden Zersiedelung Einhalt zu gebieten, muss die geplante **Teilrevision des Raumplanungsgesetzes RPG** unverzüglich an die Hand genommen werden, selbst wenn die Totalrevision erst kürzlich gescheitert ist. Ziel dieser Revision muss es sein, ein griffigeres Gesetz zu schaffen, und die Rolle des Bundes in der Raumplanung, insbesondere in Bezug auf die kantonalen Richtpläne, zu stärken.

**Kunst und Bildung** – ein Projekt der schweizerischen UNESCO-Kommission – darf nicht dem Trend zu forcierten naturwissenschaftlichen Aufladung der Lehrpläne geopfert werden. **Passive und aktive Kunsterziehung gehören in die Lehrpläne; Kunstmuseen sind einzubeziehen**, vgl. oben IV.